

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Per E-Mail:
noststelle@landtag.thueringen.de

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin
Tel.: 030 / 78 09 70 69 · Fax: 030 / 78 09 70 91
E-Mail: info@bvkt.de · www.bvkt.de



kleine Kinder
GROSS BETREUT

BETRIFFT: Stellungnahme des Bundesverbandes für Kindertagespflege

04.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband für Kindertagespflege bedankt sich für die Gelegenheit, zum Thüringer Gesetz über die Neuregelung der Kindertagesbetreuung auf Drucksache. 6/3906 Stellung nehmen zu dürfen. Der Bundesverband beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die Teile des Gesetzesentwurfes, die direkt oder indirekt den Bereich der Kindertagespflege betreffen.

Grundsätzlich:

Der Bundesverband für Kindertagespflege begrüßt, dass die Landesregierung in Thüringen mit dem Gesetz zur Neuregelung der Kindertagesbetreuung den Versuch unternimmt, die in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten immer stärker auseinanderdriftenden Regelungen zur Kindertagespflege landesrechtlich zu ordnen.

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte gleichwertige Betreuungsform mit Schwerpunkt für Kinder unter drei Jahren. Viele Eltern entscheiden sich aufgrund der kleinen und meist altersgemischten Gruppen, der Flexibilität der Betreuungszeiten und der individuellen Betreuung bewusst für die Kindertagespflege.

Allerdings geht die Zahl der Kindertagespflegepersonen in Thüringen zurück, während die Zahl der betreuten Kinder steigt. Nach den neuesten Zahlen des Statistischen Bundesamtes (Stand: 1. März 2017) gab es in Thüringen 335 Kindertagespflegepersonen, die 1.182 Kinder unter drei Jahren betreuten. Vor zwei Jahren (Stand 1. März 2015) gab es in Thüringen noch 352 Kindertagespflegepersonen, die 1.100 Kinder betreuten. Das bedeutet: weniger Kindertagespflegepersonen betreuen mehr Kinder. Nach den Erfahrungen des Bundesverbandes hat diese Entwicklung vorwiegend wirtschaftliche Gründe. Aufgrund der geringen Vergütung sehen sich Kindertagespflegepersonen gezwungen, die gesetzlich zulässige Höchstzahl von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern zu betreuen. Diese Entwicklung sieht der Bundesverband kritisch, da dadurch das spezifische Merkmal der Kindertagespflege – die kleine Gruppe – aufgeweicht wird.

Zu einzelnen Paragrafen:

§ 13 Elternvertretung auf kommunaler, Kreis- und Landesebene

Der Bundesverband für Kindertagespflege begrüßt, dass in Thüringen auf der Ebene der Gemeinde, der Landkreise und landesweit Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen bestehen. Dies entspricht einer gestiegenen Wertschätzung und Anerkennung des Engagements, das viele Eltern für die Unterstützung der Betreuung ihrer Kinder erbringen. Allerdings ist nicht nachzuvollziehen, warum diese Regelung nicht auch Eltern von Kindern in Kindertagespflege einschließt. Auch diese Eltern sollten die Möglichkeit haben, ihre Interessen auf der jeweiligen Ebene einzubringen.

§ 23 Laufende Geldleistung bei Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege ist in § 23 SGB VIII geregelt. In Abs. 2a heißt es: „Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt“. Der Landesrechtsvorbehalt in § 23 Abs. 2a ermöglicht es dem Land folglich, eine landeseinheitliche Untergrenze bei einer Ganztagsbetreuung im Monat festzulegen.

Im Gesetzesentwurf wird diese Untergrenze mit 404 Euro pro Kind und Monat im Jahresmittel festgelegt.

Der Bundesverband für Kindertagespflege hält diesen einheitlichen Wert für in der Höhe nicht angemessen, für unflexibel, nicht dynamisiert und den spezifischen Bedürfnissen von Kindern mit besonderem Förderbedarf nicht gerecht.

Zur Höhe des Wertes:

Da dem Bundesverband eine Berechnungsgrundlage nicht vorlag, orientiert sich der Bundesverband an der entsprechenden Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 3. Dezember 2015, in der eine Berechnung enthalten ist. Demnach wird eine Jahresarbeitszeit von 1.917 Stunden zugrunde gelegt. Geteilt durch 12 Monate ergibt dies eine Monatsarbeitszeit von 159,75 Stunden. Teilt man die geplanten 404 Euro durch die Monatsarbeitszeit von 159,75 Stunden, so ergibt sich ein Stundensatz von 2,528 Euro/Kind, aufgerundet 2,53 Euro. Dieser Stundensatz war auch in der ersten Fassung des Gesetzesentwurfes enthalten.

Aus Sicht des Bundesverbandes ist dieser Wert deutlich zu niedrig, auch wenn er lediglich eine Untergrenze darstellt. Erst bei der Betreuung von mindestens vier Kindern erreicht die Kindertagespflegeperson den Wert des gesetzlichen Mindestlohns. Da lediglich die Betreuungszeiten vergütet werden, nicht aber die Zeiten für Dokumentation, Elterngespräche, Vor- und Nachbereitung, Buchhaltung etc. liegt der Stundenlohn noch erheblich niedriger.

Die Einstufung im Gesetzesentwurf entspricht der Entgeltgruppe S 2 des TVöD-SuE. Diese Einstufung hält der Bundesverband nicht für sachgerecht. Angemessener wäre eine Anlehnung an die Einstufung nach TVöD-SUE 4. Diese Entgeltgruppe entspricht eher den Tätigkeitsmerkmalen einer Kindertagespflegeperson. Der durch eine umfangreichere

Ausbildung bedingte Abstand zur Eingruppierung von Erzieherinnen und Erziehern (TVöD-SuE 8a) wäre gewahrt.

Es ist zu erwarten, dass sich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der gesetzlichen Vorgabe orientieren. Die Stadt Jena beispielsweise verweist in ihrer Satzung über die Förderung und Ausgestaltung der Kindertagespflege, die am 8. August 2016 in Kraft getreten ist, auf die o.g. Verwaltungsvorschrift zur Berechnung des Stundensatzes. Würde die gesetzliche Untergrenze von 404 Euro beschlossen, würde Thüringen (weiterhin) zu den Bundesländern gehören, in denen Kindertagespflegepersonen einen sehr geringen Stundensatz erhalten.

Die vorgeschlagene Regelung enthält keine Anpassungsklausel, die eine Dynamisierung des Wertes ermöglicht. Während bei Erzieherinnen und Erziehern Tarifierhöhungen selbstverständlich umgesetzt werden müssen, bleibt bei den Kindertagespflegepersonen die Untergrenze statisch. Die Hürde einer Gesetzesänderung zur Erhöhung des Wertes ist hoch. Der Bundesverband empfiehlt daher, in den Gesetzesentwurf eine Dynamisierungsklausel aufzunehmen, die beispielsweise eine Anlehnung an die Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst für Erzieherinnen und Erzieher vorsehen könnte. Mindestens aber könnte eine Kopplung an die Inflationsentwicklung und eine regelmäßige Anpassung der Untergrenze, ähnlich wie beim Mindestlohn, vorgesehen werden.

Die vorgeschlagene Regelung enthält auch keine Differenzierung nach der Qualifikation der Kindertagespflegepersonen und/oder nach der Dauer der Tätigkeit. Eine Kindertagespflegeperson, die eine Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin hat und bereits 10 Jahre in der Kindertagespflege tätig ist, wird damit nicht mehr verdienen als eine Kindertagespflegeperson, die eine Qualifikation von 160 Stunden hat und gerade mit der Kindertagespflege beginnt. Zwar haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, solche Differenzierungen vorzunehmen, sie sind dazu aber nicht verpflichtet. Deshalb wäre aus Sicht des Bundesverbandes eine Ergänzung sinnvoll, die lauten könnte: „Dabei sind die Qualifikationen der Kindertagespflegepersonen und die Dauer ihrer Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen.“

Drittens enthält die vorgeschlagene Regelung auch keine Differenzierung hinsichtlich des Förderbedarfs der betreuten Kinder. Die Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf bedeutet für die Kindertagespflegeperson einen erheblich höheren Aufwand und führt in der Regel dazu, dass sie weniger als fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen kann. Ohne einen entsprechenden finanziellen Ausgleich würde ihr Einkommen deutlich absinken bzw. es gebe keinen Anreiz für Kindertagespflegepersonen, Kinder mit Behinderungen zu betreuen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat deshalb in sein Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in § 22 einen höheren Landeszuschuss für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind aufgenommen. Das zuständige Jugendamt erhält für solche Kinder die 3,5fache Pauschale. Der Bundesverband für Kindertagespflege empfiehlt, eine ähnliche Regelung in das vorliegende Gesetz aufzunehmen und in den Ausführungsbestimmungen dafür zu sorgen, dass der erhöhte Satz für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf auch an die Kindertagespflegepersonen weitergegeben werden muss.

Der Bundesverband für Kindertagespflege befürchtet, dass sich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die Erstattung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwertes

beschränken werden, wenn die o.g. Ergänzungen nicht vorgenommen werden. Damit würde die Zahl der Kindertagespflegepersonen und der entsprechenden Betreuungsplätze zurückgehen.

Zu den Sachkosten:

Auch hier lag dem Bundesverband eine Berechnungsgrundlage nicht vor. Insofern fehlt dem Bundesverband eine Übersicht darüber, welche Sachkosten in die Berechnung einbezogen worden sind.

Eine gute Grundlage stellt das Rundschreiben „Einkommenssteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege“ des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2007 (BStBl. 2008 I, S. 17) dar. In dem Rundschreiben wird eine Pauschale von 300 Euro pro Kind/Monat als angemessene Betriebsausgabe anerkannt, was einem Sachaufwand von 1,73 Euro/Std. entspricht (berechnet auf der Basis von einer Betreuungszeit von acht Stunden und mehr pro Kind/Tag). Dass dieser Betrag als Orientierungswert für die Ermittlung angemessener Kosten für den Sachaufwand im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII dienen kann, hat u.a. das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 26. April 2016 bestätigt (Vgl.: AZ 6 A 4/15 OVG Berlin-Brandenburg).

Es sei gestattet, darauf hinzuweisen, dass der Betrag von 300,-- Euro seit 2009 nicht angepasst wurde.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesverband für Kindertagespflege einen Sachaufwand von 170 Euro pro Kind und Monat als zu gering.

§ 31 Infrastrukturpauschale

Der Bundesverband für Kindertagespflege begrüßt, dass den Gemeinden für die in Abs. 1 genannten Kinder eine jährliche Infrastrukturpauschale von 1.000 Euro gewährt werden soll. Allerdings schließen die im Gesetzesentwurf genannten förderfähigen Infrastrukturmaßnahmen die Kindertagespflege aus. Förderfähig sind lediglich Investitionen in Kindertageseinrichtungen, Ausstattungs- und Werterhaltungsmaßnahmen sowie die Errichtung und Werterhaltung von Spielplätzen oder anderen Maßnahmen im Interesse der Kinder und Familien der Wohnsitzgemeinde.

Da die Gemeinde auch für diejenigen Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, die jährliche Pauschale von 1.000 Euro erhält, sollte aus unserer Sicht auch die Kindertagespflege in die Förderfähigkeit einbezogen werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Abs. 2, Nr. 1 wie folgt zu fassen:

(2) Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Investitionen in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen, Ausstattungs- und Werterhaltungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen sowie...

§ 32 Modellprojekte

Sowohl der Bund als auch andere Bundesländer fördern Modellprojekte in der Kindertagespflege. Die Bundesregierung fördert beispielsweise die beiden Programme „Kindertagespflege“ und „KitaPlus“, das Land Mecklenburg-Vorpommern beispielsweise förderte von Juni 2014 - Juni 2017 das Modellprojekt „Videogestützte Interaktionsberatung in der Kindertagespflege“ des Instituts für Sozialforschung und berufliche Weiterbildung Neustrelitz.

Das Ziel der vorgeschlagenen Regelung in § 32 ist die Erprobung besonderer pädagogischer Konzepte und Handlungsansätze. Der Bundesverband für Kindertagespflege begrüßt dieses Ziel ausdrücklich.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird klargestellt, dass die Regelung des § 32 auch für die Kindertagespflege gilt und somit auch Modellprojekte in der Kindertagespflege gefördert werden können. Noch deutlicher würde diese Gleichstellung, wenn auch im Gesetz selbst im ersten Satz des § 32 die Kindertagespflege explizit genannt werden würde.

Fazit:

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf die Chance, die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegepersonen in Thüringen zu verbessern, leider nicht ergreift. Die vorgeschlagenen Regelungen zur Kindertagespflege führen weder zu einer spürbaren finanziellen, noch zu einer rechtlichen Verbesserung der ohnehin schwierigen Situation der Kindertagespflegepersonen. Der Bundesverband für Kindertagespflege empfiehlt eine Überarbeitung des Gesetzesentwurfes und steht gern für weitere Gespräche zur Verfügung.

Berlin, den 2. August 2017



Heiko Krause
Bundesgeschäftsführer